

Fragen und Antworten zur Kandidatenaufstellung

1. Unter welchen Bedingungen ist es möglich, sich mit einer noch zu gründenden Wählervereinigung an den Kommunalwahlen zu beteiligen?
2. Wie werden die Bewerber zu Kommunalwahlen aufgestellt?
3. Gibt es bei den Kommunalwahlen die Sperrklausel (5 % Hürde)?
4. Kann auch ein kommunaler Bediensteter für die Kommunalwahlen nominiert werden?
5. Kann sich ein Kandidat auch in einem Wahlvorschlag aufstellen lassen, wenn er erst am Wahltag die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllt?
6. Muss der Leiter der Versammlung zur Aufstellung der Bewerber selbst stimmberechtigt sein?
7. Wer hat die Niederschrift zur Aufstellung der Bewerber zu unterzeichnen?
8. Kann ein Bewerber eines Wahlvorschlags zugleich Vertrauensperson sein?
9. Kann ein für eine Wählervereinigung Gewählter (nach § 6b Abs. 3 KomWG) die Identität einer Wählervereinigung bestätigen und sich als Bewerber einer anderen Partei aufstellen lassen?
10. Wie viele Bewerber darf ein Wahlvorschlag enthalten?
11. Genügt es, wenn ein Wahlvorschlag nur einen einzigen Bewerber enthält?
12. Kann ein Bewerber sich zur Kreistagswahl in mehreren Wahlkreisen des Landkreises aufstellen lassen?
13. Kann, wenn ein Wahlvorschlag bereits eingereicht worden ist, dieser durch „Nachnominierungen“ ergänzt werden?
14. Bei wem und bis wann ist ein Wahlvorschlag abzugeben?
15. Gilt die Befreiung von Unterstützungsunterschriften auch für Wählervereinigungen, wenn diese sich umbenennen oder ihren kommunalpolitischen Zweck erweitern?
16. Wann ist ein Wahlvorschlag von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit?
17. Sind Wahlvorschläge von Wählervereinigungen vom Erfordernis der Unterstützungsunterschriften befreit, wenn deren Kandidaten bei der vorangegangenen Kommunalwahl, die als Mehrheitswahl stattfand, in den Gemeinderat, Ortschaftsrat oder Kreistag gewählt wurden?
18. Wie verhält es sich mit Unterstützungsunterschriften, wenn sich Gemeinden vereinigt haben oder Gemeindeeingliederungen stattfanden?
19. Wer darf eine Unterstützungsunterschrift leisten?
20. Wo wird die Unterstützungsunterschrift geleistet?
21. Wer prüft die Wahlvorschläge und lässt sie für die entsprechende Wahl zu?

22. [Wann wird ein Wahlvorschlag zurückgewiesen?](#)
23. [Wie wird das Ehrenamt eines Ratsmitglieds unterstützt?](#)
24. [Wer trägt die Wahlkosten für die Kommunalwahlen?](#)
25. [Wer trägt die Kosten des Wahlkampfes bei Kommunalwahlen?](#)

Antworten (Kandidatenaufstellung)

1. Unter welchen Bedingungen ist es möglich, sich mit einer noch zu gründenden Wählervereinigung an den Kommunalwahlen zu beteiligen?

Wahlvorschläge können von Parteien und von Wählervereinigungen eingereicht werden, wobei jede Partei und jede Wählervereinigung für jede Wahl bzw. jeden Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag einreichen kann. Wählervereinigungen können mitgliedschaftlich organisiert sein, d. h. mit entsprechender Satzung und Regelungen zu Namen, Sitz, Organen, Zweck sowie Eintritt und Austritt der Mitglieder (in der Regel als eingetragener Verein). Daneben ist jedoch auch die Einreichung von Wahlvorschlägen durch nicht mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen zulässig, die keinerlei rechtliche Organisationsstruktur aufweisen müssen. Die Wählervereinigung muss jedoch aus mindestens drei wahlberechtigten Personen bestehen. Wählervereinigungen müssen zudem einen kommunalpolitischen Zweck verfolgen. Die Aufstellung der Bewerber sowie die Anforderungen an einen Wahlvorschlag regeln §§ 6 ff. KomWG i. V. m. § 16 KomWO.

[nach oben](#)

2. Wie werden die Bewerber zu Kommunalwahlen aufgestellt?

Bewerber für einen Wahlvorschlag einer Partei oder einer mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung können nur dann in einem Wahlvorschlag benannt werden, wenn sie in einer Mitgliederversammlung oder in einer Vertreterversammlung hierzu gewählt worden sind.

Die örtlichen Gliederungen der Partei weichen oftmals von den Wahlgebieten der Gemeinden und Landkreise ab. Auch bei abweichenden örtlichen Strukturen der Parteien sind alle Mitglieder zur Bewerberaufstellung einzuladen, die im Wahlgebiet wahlberechtigt sind. Hierzu gehören z. B. auch Parteimitglieder, die in anderen Untergliederungen organisiert sind, aber im Wahlgebiet, also etwa in der Gemeinde wohnen. Umgekehrt dürfen Mitglieder einer Untergliederung der Partei, die nicht in dem betreffenden Wahlgebiet wohnen, bei der Bewerberaufstellung für dieses Wahlgebiet nicht mitstimmen.

Reicht die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung in der Gemeinde nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung aus, tritt an deren Stelle eine Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder oder Vertreter im Landkreis (§ 6c Abs. 1 Satz 4 KomWG). Für Ortschaftsratswahlen gilt dies nach § 36 KomWG in vergleichbarer Weise, d. h. an die Stelle einer Mitgliederversammlung in der Ortschaft tritt eine Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder oder Vertreter der Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung in der Gemeinde. Soweit auch die Anzahl der in der Gemeinde wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, tritt an deren Stelle eine Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder im Landkreis. Diese Regelungen gelten nicht für nicht mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen. Dort ist keine Höherzonung möglich.

Die Durchführung einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung ist vom zuständigen Vorstand der Partei oder Wählervereinigung bei der Einreichung des Wahlvorschlages schriftlich zu bestätigen (§ 16 Abs. 3 Nr. 4 KomWO).

Beispiel: Das Gebiet einer örtlichen Gliederung umfasst die Gemeinden A und B. Es bestehen keine Bedenken, wenn hier eine gemeinsame Mitgliederversammlung durchgeführt wird. Wahlberechtigt für die Nominierung der Bewerberkandidaten für den Gemeinderat der Gemeinde A sind dann jedoch nur die Teilnehmer, die auch in der Gemeinde A wohnen. Sind aus der Gemeinde A lediglich zwei Mitglieder erschienen, so kann eine Nominierung nicht erfolgen. Hier muss die Versammlung der Mitglieder im Landkreis entscheiden.

Bewerber in Wahlvorschlägen einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung müssen in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Angehörigen der Wählervereinigung von der Mehrheit der anwesenden Angehörigen hierzu gewählt worden sein.

Die Wahl der Bewerber muss geheim sein. In gleicher Weise ist die Reihenfolge der Bewerber festzulegen. Über die Wahl der Bewerber ist eine Niederschrift zu fertigen, die zusammen mit dem Wahlvorschlag eingereicht wird.

[nach oben](#)

3. Gibt es bei den Kommunalwahlen die Sperrklausel (5 % Hürde)?

Das Sächsische Kommunalwahlrecht kennt keine Sperrklausel.

[nach oben](#)

4. Kann auch ein kommunaler Bediensteter für die Kommunalwahlen nominiert werden?

Kommunale Bedienstete können als Kandidat für die Kommunalwahl aufgestellt und gewählt werden. Das Vorliegen eines Hinderungsgrundes (§ 32 SächsGemO) hat nicht den Ausschluss der Wählbarkeit zur Folge. Vor Antritt des Mandats oder Amtes hat sich der Gewählte zu entscheiden, ob er den Hinderungsgrund beseitigt, indem er das Beschäftigungsverhältnis aufgibt oder das Mandat oder Amt nicht antritt.

[nach oben](#)

5. Kann sich ein Kandidat auch in einem Wahlvorschlag aufstellen lassen, wenn er erst am Wahltag die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllt?

Ja. Der Eintritt der Wählbarkeitsvoraussetzungen muss jedoch bei der Zulassung der Wahlvorschläge konkret vorhersehbar sein. Der Kandidat kann allerdings nicht selbst aktiv an der Mitglieder- oder Vertreterversammlung (§ 6c Abs. 1 KomWG) bzw. an der Versammlung nach § 6c Abs. 2 KomWG zur Aufstellung der Bewerber teilnehmen, da an der Wahl der Bewerber nur die im Zeitpunkt des Zusammentritts der Versammlung wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet bzw. Angehörige der nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung teilnehmen können.

[nach oben](#)

6. Muss der Leiter der Versammlung zur Aufstellung der Bewerber selbst stimmberechtigt sein?

Nein. Er kann dann aber auch nicht selbst aktiv an der Abstimmung teilnehmen.

[nach oben](#)

7. Wer hat die Niederschrift zur Aufstellung der Bewerber zu unterzeichnen?

Zu den Unterzeichnern der Niederschrift gehören der Versammlungsleiter sowie der Schriftführer. Außerdem haben der Leiter der Versammlung sowie zwei von der Versammlung bestimmte stimmberechtigte Teilnehmer an Eides Statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber in geheimer Wahl erfolgt ist und den Bewerbern die Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.

[nach oben](#)

8. Kann ein Bewerber eines Wahlvorschlags zugleich Vertrauensperson sein?

Bewerber können für ihren eigenen Wahlvorschlag Vertrauensperson sein. Sie dürfen jedoch keinem Wahlorgan angehören, das für dieselbe Wahl tätig ist.

[nach oben](#)

9. Kann ein für eine Wählervereinigung Gewählter (nach § 6b Abs. 3 KomWG) die Identität einer Wählervereinigung bestätigen und sich als Bewerber einer anderen Partei aufstellen lassen?

Ja. Ein bei der letzten regelmäßigen Kommunalwahl für eine Wählervereinigung Gewählter kann den Wahlvorschlag dieser Wählervereinigung unterschreiben, so dass dieser vom Unterstützungserfordernis befreit ist (§ 6b Abs. 3 Satz 2 KomWG), und er kann sich trotzdem zugleich als Bewerber einer anderen Partei aufstellen lassen.

[nach oben](#)

10. Wie viele Bewerber darf ein Wahlvorschlag enthalten?

In kreisangehörigen Gemeinden mit einem Wahlkreis darf jeder Wahlvorschlag höchstens ein- bis zweimal so viel Bewerber enthalten, wie Gemeinderäte zu wählen sind. Die Zahl der zu wählenden Gemeinderäte beträgt in Gemeinden

bis zu	500 Einwohnern	8
bis zu	1 000 Einwohnern	10
bis zu	2 000 Einwohnern	12
bis zu	3 000 Einwohnern	14
bis zu	5 000 Einwohnern	16
bis zu	10 000 Einwohnern	18
bis zu	20 000 Einwohnern	22
bis zu	30 000 Einwohnern	26
bis zu	40 000 Einwohnern	30
bis zu	50 000 Einwohnern	34
bis zu	60 000 Einwohnern	38
bis zu	80 000 Einwohnern	42
bis zu	150 000 Einwohnern	48
bis zu	400 000 Einwohnern	54
mit mehr als	400 000 Einwohnern	60.

Durch die Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass die Zahl der Gemeinderäte sich nach der nächsthöheren oder der nächstniederen Größengruppe richtet; in der höchsten Größengruppe kann die Zahl um bis zu 10 erhöht werden (§ 29 Abs. 2 bis 4 SächsGemO).

In kreisangehörigen Gemeinden, die in mehrere Wahlkreise unterteilt sind sowie in Kreisfreien Städten und Landkreisen wird die Zahl der zu wählenden Gemeinde-/Stadträte bzw. Kreisräte durch die Zahl der Wahlkreise geteilt und die sich hieraus ergebende Zahl mit 1,5 multipliziert. Bruchteile werden aufgerundet.

Die Zahl der zu wählenden Kreisräte ist von der jeweiligen Einwohnergröße des Landkreises abhängig. Sie ergibt sich aus § 25 Abs. 2 SächsLKrO. Die Zahl der zu wählenden Kreisräte beträgt in Landkreisen mit

bis zu	180 000 Einwohnern	74
bis zu	220 000 Einwohnern	80
bis zu	260 000 Einwohnern	86
bis zu	300 000 Einwohnern	92
mehr als	300 000 Einwohnern	98.

[nach oben](#)

11. Genügt es, wenn ein Wahlvorschlag nur einen einzigen Bewerber enthält?

Ja.

[nach oben](#)

12. Kann ein Bewerber sich zur Kreistagswahl in mehreren Wahlkreisen des Landkreises aufstellen lassen?

Ein Bewerber zur Kreistagswahl kann sich nur für einen Wahlvorschlag aufstellen lassen. Daher ist es nicht möglich, dass er in mehreren Wahlkreisen kandidiert.

[nach oben](#)

13. Kann, wenn ein Wahlvorschlag bereits eingereicht worden ist, dieser durch „Nachnominierungen“ ergänzt werden?

Das Kommunalwahlgesetz geht grundsätzlich davon aus, dass eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerber durchgeführt wird. Es besteht jedoch bis zum Ende der Einreichungsfrist (66. Tag vor der Wahl, 18:00 Uhr) die Möglichkeit, in einer erneuten Versammlung die Nominierung zu ergänzen. Die Vertreter- oder Mitgliederversammlung sollte abschließend nochmals über den gesamten Wahlvorschlag beschließen, um eine eindeutige Reihenfolge der Bewerber zu schaffen. Zu beachten ist, dass sich dadurch der Inhalt des bisher eingereichten Wahlvorschlags ändert, mit der Folge, dass ggf. erneut Unterstützungsunterschriften beizubringen sind.

[nach oben](#)

14. Bei wem und bis wann ist ein Wahlvorschlag abzugeben?

Wahlvorschläge für die Gemeinderats-, Ortschaftsrats- und Kreistagswahlen sind spätestens am 66. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, beim Vorsitzenden des Gemeinde- bzw. Kreiswahlausschusses oder bei dem von ihm Beauftragten einzureichen (§§ 6, 33, 48 KomWG).

Wahlvorschläge für die Bürgermeister- und Landratswahlen sind beim Vorsitzenden des Gemeinde- bzw. Kreiswahlausschusses spätestens am 27. Tag vor der Wahl bis 18.00 Uhr einzureichen (§§ 41 Abs. 2, 56 KomWG).

Die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen kann durch den Wahlausschuss bis zum 34. Tag vor der Wahl verlängert werden, wenn für die Gemeinderats-, Ortschaftsrats- oder Kreistagswahl kein oder nur ein zulassungsfähiger Wahlvorschlag eingereicht, oder mehrere zulassungsfähige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen weniger zulassungsfähige Bewerber enthalten, als das Eineinhalbfache der Zahl der zu besetzenden Sitze (§ 20 Abs. 3 Satz 1 KomWO).

[nach oben](#)

15. Gilt die Befreiung von Unterstützungsunterschriften auch für die Wählervereinigungen, wenn diese sich umbenennen oder ihren kommunalpolitischen Zweck erweitern?

Bürgerinitiativen haben grundsätzlich das Recht, ihre Ziele zu erweitern und ihren Namen zu ändern; dies wird im Regelfall nicht dazu führen, dass sie ihre „Identität“ ändern und damit als „neue Wahlvorschlagsträger“ anzusehen wären. Eine Grenze wäre aber sicher dann erreicht, wenn Namen und Ziele der Initiative völlig ausgetauscht würden. Inwieweit in einem konkreten Einzelfall das Erfordernis der Beibringung von Unterstützungsunterschriften besteht, entscheidet der Vorsitzende des Gemeindevahlausschusses, der für die Entgegennahme der Wahlvorschläge und für die Auflegung des Unterstützungsverzeichnisses zuständig ist.

[nach oben](#)

16. Wann ist ein Wahlvorschlag von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit?

Der Wahlvorschlag einer Partei, die aufgrund eigenen Wahlvorschlags im Sächsischen Landtag vertreten ist (das sind nach dem Ergebnis der Landtagswahl 2009 die Parteien CDU, DIE LINKE., SPD, FDP, GRÜNE und NPD) oder seit der letzten Wahl im Gemeinderat vertreten ist oder im Gemeinderat einer an einer Gemeindeeingliederung oder Gemeindevereinigung beteiligten früheren Gemeinde im Wahlgebiet zum Zeitpunkt des Erlöschens der Mandate vertreten war, bedarf keiner Unterstützungsunterschriften (§ 6b Abs. 3 Satz 1). Darüber hinaus bedarf der Wahlvorschlag einer Partei für die Ortschaftsratswahl, die aufgrund eigenen Wahlvorschlags seit der letzten regelmäßigen Wahl im Ortschaftsrat vertreten ist, keiner Unterstützungsunterschriften (§ 35a Abs. 2 KomWG). Für die Befreiung von der Bebringung von Unterstützungsunterschriften bei der Kreistagswahl gilt § 6b entsprechend (§ 50a KomWG). Gleiches gilt auch für den Wahlvorschlag einer Wählervereinigung entsprechend, wenn er von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Gemeinderat zum Zeitpunkt der Einreichung angehören oder zum Zeitpunkt der Gemeindeeingliederung oder Gemeindevereinigung angehört haben, unterschrieben ist.

Ein Wahlvorschlag zur Bürgermeister- oder Landratswahl, der als Bewerber den amtierenden Amtsinhaber enthält, braucht ebenfalls keine Unterstützungsunterschriften.

Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen bedürfen dann der Unterstützungsunterschriften, wenn dies für mindestens einen Wahlvorschlagsträger erforderlich ist.

Nicht privilegiert sind die Parteien oder Wählervereinigungen, die zwar durch ein Mitglied im Sächsischen Landtag/Kreistag/Gemeinderat vertreten sind, dieses Mitglied jedoch auf dem Wahlvorschlag einer anderen Partei gewählt worden ist. Diese Parteien sind deshalb nicht privilegiert, weil sie nicht „aufgrund eigenen Wahlvorschlags“ im Landtag / Kreistag / Gemeinderat vertreten sind.

[nach oben](#)

17. Sind Wahlvorschläge von Wählervereinigungen vom Erfordernis der Unterstützungsunterschriften befreit, wenn deren Kandidaten bei der vorangegangenen Kommunalwahl, die als Mehrheitswahl stattfand, in den Gemeinderat, Ortschaftsrat oder Kreistag gewählt wurden?

Wird nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht, findet die entsprechende Wahl als Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber statt (§ 30 Abs. 3 SächsGemO, § 26 Abs. 4 SächsLK-rO). Dasselbe gilt für die Wahl des Gemeinde- und Ortschaftsrates, wenn mehrere Wahlvorschläge eingereicht werden, die zusammen weniger Bewerber als zwei Drittel der festgelegten Zahl der Mitglieder des Gemeinderates umfassen. Ausschlaggebend für die Befreiung vom Erfordernis der Unterstützungsunterschriften ist auch hier, ob die Wählervereinigung bei der letzten Wahl, die als Mehrheitswahl stattgefunden hat, aufgrund eigenen Wahlvorschlags in den Gemeinderat, Ortschaftsrat oder Kreistag gewählt worden ist oder nicht. Ein Wahlvorschlag benötigt dann Unterstützungsunterschriften, wenn der Wahlvorschlagsträger noch nicht aufgrund eigenen Wahlvorschlags im Gemeinderat / Ortschaftsrat / Kreistag vertreten ist, sondern lediglich Mitglieder der Wählervereinigung direkt von den Wählern vorgeschlagen und gewählt worden sind (§ 6b Abs. 3 Satz 2 KomWG).

[nach oben](#)

18. Wie verhält es sich mit Unterstützungsunterschriften, wenn sich Gemeinden vereinigt haben oder Gemeindeeingliederungen stattfanden?

Vorbemerkung:

Bei einer Gemeindevereinigung gehen alle an der Vereinigung beteiligten Gemeinden als Rechtssubjekte unter. Die Vereinbarung muss auch Bestimmungen über die vorläufigen Organe der Gemeinde enthalten. Bei einer Gemeindeeingliederung geht die einzugliedernde

Gemeinde als Rechtssubjekt unter. Damit erlöschen die Ämter und Mandate ihrer Gemeindeorgane. Gleichzeitig erstrecken sich die Befugnisse der Organe der aufnehmenden Gemeinde auf das Gebiet der eingegliederten Gemeinde.

Bei Gemeindevereinigungen und Gemeindeeingliederungen bedarf ein Wahlvorschlag einer Partei dann keiner Unterstützungsunterschriften, wenn diese Partei aufgrund eigenen Wahlvorschlags im Sächsischen Landtag vertreten ist oder seit der letzten Wahl im Gemeinderat der Gemeinde vertreten ist oder im Gemeinderat einer an einer Gemeindeingliederung oder Gemeindevereinigung beteiligten früheren Gemeinde im Wahlgebiet zum Zeitpunkt des Erlöschens der Mandate vertreten war (§ 6b Abs. 3 KomWG). Für Wahlvorschläge einer Wählervereinigung gilt dies entsprechend (§ 6b Abs. 3 Satz 2 KomWG), wenn der Wahlvorschlag von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Gemeinderat zum Zeitpunkt der Einreichung angehören oder zum Zeitpunkt der Gemeindeingliederung oder Gemeindevereinigung angehört haben, unterschrieben ist.

Bei der Ortschaftsratswahl kommt es auf ein Vertretensein im Gemeinderat oder Ortschaftsrat seit der letzten regelmäßigen Wahl an.

[nach oben](#)

19. Wer darf eine Unterstützungsunterschrift leisten?

Eine Unterstützungsunterschrift darf nur von einem zum Zeitpunkt der Unterzeichnung Wahlberechtigten des Wahlkreises, der kein Bewerber des Wahlvorschlags sein darf, geleistet werden. Ein Wahlberechtigter kann nicht mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl unterstützen.

[nach oben](#)

20. Wo wird die Unterstützungsunterschrift geleistet?

Für Wahlvorschläge zu Gemeinde- und Kreiswahlen sind die Unterstützungsunterschriften an einer Stelle in der Gemeinde zu leisten. Die Identität und die Wahlberechtigung des Unterzeichners werden auf dem Unterschriftenblatt bescheinigt. Der Gemeinde stehen hierzu die Daten des Melderegisters zur Verfügung.

[nach oben](#)

21. Wer prüft die Wahlvorschläge und lässt sie für die entsprechende Wahl zu?

Der Vorsitzende des jeweils zuständigen Wahlausschusses prüft die eingereichten Wahlvorschläge auf Vollständigkeit und ob sie den Erfordernissen der Gemeindeordnung / Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen, dem Kommunalwahlgesetz und der Kommunalwahlordnung entsprechen. Stellt er Mängel fest, benachrichtigt er die Vertrauenspersonen und fordert sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen.

Zu der Sitzung des Wahlausschusses, in der über die Zulassung von Wahlvorschlägen entschieden wird, werden die Vertrauenspersonen eingeladen. Der Wahlausschuss prüft die eingereichten Wahlvorschläge und beschließt über ihre Zulassung oder Zurückweisung.

[nach oben](#)

22. Wann wird ein Wahlvorschlag zurückgewiesen?

Gründe für eine Zurückweisung von Wahlvorschlägen sind (§ 7 Abs. 1 KomWG):

- verspätete Einreichung eines Wahlvorschlags,
- der Wahlvorschlag entspricht nicht den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes, der Kommunalwahlordnung, der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen oder der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen,
- bei der Bewerbung eines Unionsbürgers die fehlende Versicherung an Eides statt (nach § 6a Abs. 3 Satz 1 KomWG), dass er im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbar-

keit nicht verloren hat oder die fehlende Bescheinigung nach § 6a Abs. 3 Satz 4 KomWG.

Beziehen sich die Beanstandungen nur auf einzelne Bewerber, so sind diese Bewerber aus dem Wahlvorschlag zu streichen. Bewerber, die mit ihrer Zustimmung in mehrere Wahlvorschläge aufgenommen worden sind, sind in allen Wahlvorschlägen zu streichen. Enthält ein Wahlvorschlag mehr Bewerber als zulässig, so sind die überzähligen Bewerber in der Reihenfolge von hinten zu streichen.

Gegen die Zulassung oder Zurückweisung eines Wahlvorschlags oder die Streichung eines Bewerbers können jeder Bewerber und jede Vertrauensperson eines Wahlvorschlags oder der Vorsitzende Gemeinde-/Kreiswahlausschusses binnen drei Tagen nach der Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde hat die Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich zu entscheiden. Die gegen die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde erhobene Klage hat für die Durchführung der Wahl keine aufschiebende Wirkung.

[nach oben](#)

23. Wie wird das Ehrenamt eines Ratsmitglieds unterstützt?

Ehrenamtlich Tätige wirken bei der Erfüllung der öffentlichen Aufgaben der Gemeinde / des Landkreises in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis eigener Art mit. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstaufschlags (§ 21 Abs. 1 SächsGemO, § 19 Abs. 1 SächsLKrO).

Gemeinderäten, Ortschaftsräten, Kreisräten und sonstigen Mitgliedern der Ausschüsse und Beiräte des Gemeinderats, Ortschaftsrats und Kreistags kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden, wenn dies durch eine entsprechende Satzung bestimmt wird (§ 21 Abs. 2 SächsGemO, § 19 Abs. 2 SächsLKrO).

Ein ehrenamtlich Tätiger erhält Ersatz für Sachschäden entsprechend der für die Beamten geltenden Bestimmung des § 103 SächsBG. Bei einem Dienstunfall hat ein Gemeinderat/Ortschaftsrat/Kreisrat dieselben Rechte wie ein Ehrenbeamter.

Der Gemeinderat/Ortschaftsrat/Kreisrat hat Anspruch auf Gewährung der für die Mandatsausübung erforderlichen freien Zeit. Eine Kündigung oder Entlassung aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, eine Versetzung an einen anderen Beschäftigungsort sowie sonstige berufliche Benachteiligungen aus diesem Grund sind unzulässig (siehe §§ 35 Abs. 2, 69 SächsGemO, § 31 Abs. 2 SächsLKrO).

[nach oben](#)

24. Wer trägt die Wahlkosten für die Kommunalwahlen?

Die Kosten für die Wahlen des Bürgermeisters, Stadt-/Gemeinderates und der Ortschaftsräte fallen ausschließlich bei der Gemeinde an. Sie ist alleiniger Kostenträger aller Sach- und Personalaufwendungen (§ 38 i. V. m. § 32 KomWG).

Die Kosten von Kreiswahlen (Kreistag und Landrat) werden nach dem Entstehungsprinzip zwischen Landkreis und Gemeinden verteilt. Das gilt für den Sach- und den Personalaufwand. Zu den bei der Gemeinde für die Kreiswahlen anfallenden zahlreichen Kosten zählen z. B. Kosten für die Wahlhelfer, das Erstellen der Wählerverzeichnisse einschließlich der Beschaffung und Zustellung der Wahlbenachrichtigungskarten sowie der Briefwahlunterlagen, Anmietung von Wahlräumen, soweit die Gemeinden keine eigenen Räumlichkeiten haben, die Bekanntmachung über die Auslegung der Wählerverzeichnisse, Wahlbekanntmachung usw. Beim Landkreis anfallende Kosten sind beispielsweise die der Wahlbekanntmachung, der Bekanntmachung des Wahlergebnisses sowie die Kosten für den Kreiswahlausschuss (§ 55 KomWG).

[nach oben](#)

25. Wer trägt die Kosten des Wahlkampfes bei Kommunalwahlen?

Die Kosten des Wahlkampfes bei den Kommunalwahlen müssen von den Parteien, Wählervereinigungen und Einzelbewerbern selbst getragen werden. Das sächsische Kommunalwahlrecht sieht keine Wahlkampfkostenerstattung der Gemeinden bzw. Landkreise vor.

[nach oben](#)